

10.11.2008

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung**

(VES-EWS)

des Marktes Kipfenberg

vom 21.10.2008

Aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kipfenberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt für das Gebiet der Gemeindeteile **Arnsberg, Attenzell und Schambach** einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau der Kläranlage Arnsberg mit 1.100 EW durch

- Neubau des Zulaufpumpwerkes im bestehenden Betriebsgebäude
- Neubau der mechanischen Reinigung durch einen Rechen mit integriertem Sandfang
- Neubau eines Betriebsgebäudes für die mechanische Reinigung
- Neubau der Schaltanlage einschließlich der Steuerung und Regelung der Anlage
- Neubau der biologischen Reinigungsstufe bestehend aus Beschickungspumpwerk, Vorlagebehälter, Sequencing-Batch-Reaktor, Ausgleichsbehälter und Ablaufdrossel.
- Neubau eines Schlammstapelbehälters
- Neubau eines Presswasserbehälters

Der vorstehende Regelungsgegenstand der Satzung wird verdeutlicht durch den Bauentwurf vom 14.04.2008 von Festl, Ingenieurgesellschaft mbH, Landshut.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauentwurf in der Kämmerei des Marktes Kipfenberg archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden allgemein zugänglich ist.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Gleiches gilt entsprechend für die Vorauszahlung.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche
 - für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 4000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4000 qm begrenzt,
 - für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 qm begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,42 €**
- b) pro m² Geschossfläche **11,19 €.**

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird in drei Raten erhoben.

Die erste Rate ist fällig am 15.12.2008 mit 40 % des Beitrages,
die zweite Rate ist fällig am 15.08.2009 mit 30 % des Beitrages,
die dritte Rate ist fällig am 15.03.2010 mit 30 % des Beitrages.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.11.2008 in Kraft.

Kipfenberg, den 21.10.2008
Markt

Rainer Richter

Rainer Richter
Erster Bürgermeister

